

2014/17

10. Dezember 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, die Mitglieder Dr. Brunner und Richter sowie die Beisitzer Dr. Sieber und Weißenborn im schriftlichen Verfahren am 10. Dezember 2014 einstimmig folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung (KWK-Bonus) gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009¹ für den in seiner Biomasseanlage erzeugten und seit dem 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010 in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom. Insbesondere genügte es im konkreten Fall für den

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Nachweis gemäß Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009, dass der Anspruchsteller für das Jahr 2009 und für das Jahr 2010 jeweils ein Umweltgutachten am 24. Februar 2012 an die Anspruchsgegnerin übermittelt hat. Ob sich ggf. weitere Rechtsfolgen aus dem Versäumen der Frist nach § 46 EEG 2009/EEG 2012² bzw. § 71 EEG 2014³ ergeben, insbesondere, ob und ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang ggf. für den Anspruchsteller gegenüber der Anspruchsgegnerin ein Anspruch auf Verzugszinsen besteht, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin zu Nachzahlungen von Vergütungsansprüchen an den Anspruchsteller verpflichtet ist, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 vor.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	6
2.1	Verfahren	6
2.2	Verfahrensgegenstand	6
2.3	Anwendbares Recht	7
2.4	Würdigung	8

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

2.4.1	Anspruch auf den KWK-Bonus i. H. v. 3 Cent/kWh gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009	9
2.4.2	Folge der Fristversäumung aus § 46 Nr. 3 EEG 2009 Ansicht 1: Verjährungsvorschrift und nachträgliche Korrektur	11
2.4.3	Folge der Fristversäumung aus § 46 Nr. 3 EEG 2009 Ansicht 2: verbindliche Frist, Ordnungsfrist oder Frist mit entsprechender Einrede sui generis und keine Verjährung . .	12
2.4.3.1	Keine Verjährung nach § 46 Nr. 3 EEG 2009	12
2.4.3.2	Allgemeine Verjährung nach BGB und Verjährungsbeginn	15

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob der Anspruchsteller für den in seiner Biomassebestandsanlage erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom die Zahlung der erhöhten Vergütung (KWK-Bonus) für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 verlangen kann, auch wenn der Anspruchsteller die Umweltgutachten gemäß Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 für das Jahr 2009 und 2010 jeweils (erst) am 24. Februar 2012 erbracht hat.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt seit Ende 2007 ein Biomasse-Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Nennleistung von 400 kW_{el} und 345 kW_{therm} in [...], Gemarkung [...], Flurstück-Nr.[...] (im Folgenden „Anlage“ genannt). Der in der Anlage erzeugte Strom wird in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist. Die Anlage ist wärmegeführt. Sie verfügt über keine Einrichtung zur Wärmeabfuhr. Die in der Anlage bei der Stromerzeugung entstehende Wärme wird vollständig zur Beheizung von Wohnhäusern, Werkstätten, eines Putenmaststalls, eines Schlachthauses und von sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden eingesetzt. Bei der Nutzung der KWK-Wärme wird Wärme aus fossilen Energieträgern durch Wärmeenergie aus dem KWK-Prozess (Strom- und Wärmeerzeugung unter Einsatz von Palmöl) ersetzt. Die Mehrkosten pro Kilowatt Wärmeleistung betragen rund 264 €; die Mehrkosten für die Wärmebereitstellung lagen im Jahr 2009 bei 91 093,66 €, jedenfalls über einem Betrag von 33 800 €. Der Anspruchsteller führte die Betriebsweise der Anlage seit der Inbetriebnahme unverändert fort.

3 Die Anspruchsgegnerin hat den in der Anlage erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom seit der Inbetriebnahme u. a. mit der erhöhten Vergütung (KWK-Bonus) gemäß § 8 Abs. 3 EEG 2004⁴ mit 2 Cent pro Kilowattstunde vergütet.

4 Am 11. November 2008 wies die Anspruchsgegnerin den Anspruchsteller schriftlich auf künftige Änderungen durch das EEG 2009 hin, insbesondere auf Folgendes:

„Der KWK-Bonus bleibt bei Bestandsanlagen weiterhin bei 2 Cent/kWh. Allerdings können Anlagen mit einer Leistung bis zu 500 kW gem. § 66 Abs. 3 EEG 2009 einen KWK-Bonus von 3 Cent/kWh erlangen, wenn die Vorgaben der Anlage 3 zum EEG eingehalten werden und dies durch einen Umweltgutachter nachgewiesen wird.“

5 Der Anspruchsteller beantragte mit Schreiben vom 24. April 2009 den KWK-Bonus i.H.v. 3 Cent pro Kilowattstunde gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009. Hierzu legte er der Anspruchsgegnerin den Umfang des KWK-Stroms sowie die Art der Wärmenutzung i.S.v. Anlage 3 Nr. I.1 und Nr. I.3 EEG 2009 durch eine am selben Tag erstellte schriftliche Bestätigung des vom Anspruchsteller beauftragten [...], gepr. Sachverständiger und gepr. Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz vom [... Sachverständigen- und Planungsbüro] in [...] dar.

6 Am 24. Februar 2012 legte der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin Umweltgutachten für die Jahre 2009, 2010 und 2011 und den „Bericht zur Ersterhebung der Anspruchsvoraussetzungen zur Bonuszahlung nach Maßgabe des Erneuerbaren-Energien-Gesetz“ u. a. zum Umfang der KWK-Strommenge und zur Wärmenutzung vor. Der Bericht wurde am 9. Februar 2012 und die Umweltgutachten wurden jeweils am 24. Februar 2012 von der durch den Anspruchsteller beauftragten Umweltgutachterin Dipl.-Ing. [...] (DAU-Zulassungsnr. [...]) erstellt.

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

- 7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Anlage eine serienmäßig hergestellte KWK-Anlage ist und der Anspruchsteller hierfür den Nachweis i. S. d. Anlage 3 Nr. II.1 EEG 2009 erbracht hat. Unstreitig zwischen den Parteien ist auch, dass dem Anspruchsteller der Anspruch auf den KWK-Bonus dem Grunde nach zusteht, d. h. die Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I EEG 2009 erfüllt sind, und mangels Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr der gesamte in dem BHKW erzeugte Strom KWK-Strom ist.
- 8 Der **Anspruchsteller** ist der Ansicht, ihm stehe die erhöhte Vergütung (KWK-Bonus) i. H. v. 3 Cent pro Kilowattstunde nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 auch für die Jahre 2009 und 2010 zu. Die Gutachten vom 24. Februar 2012 seien geeignet, die Anspruchsvoraussetzungen auch für die Jahre 2009 und 2010 nachzuweisen. Es handle sich um eine wärmegeführt betriebene Anlage, für die ohnehin nur ein einmaliges Gutachten erforderlich und daher unerheblich sei, wann dieses vorgelegt werde.
- 9 Die **Anspruchsgegnerin** ist der Ansicht, dass der Anspruch auf den KWK-Bonus vorliegend daran scheitere, dass der Anspruchsteller die für die Endabrechnung der Jahre 2009 und 2010 erforderlichen Daten gemäß § 46 Nr. 3 EEG 2009 nicht bis zum 28. Februar 2010 bzw. 2011 vorgelegt habe – wobei ihrer Ansicht nach ein Nachweis zum 28. Februar 2010 auch für die Folgejahre ausreichend gewesen wäre –, sondern die Nachweise verspätet erbracht habe. Die Umweltgutachten könnten deshalb nicht mehr nachträglich berücksichtigt werden, weil die vom Gesetzgeber eingeräumte Frist keine Ausnahmeregelungen vorsehe und nachträgliche Korrekturen im Ausgleichsmechanismus, die nicht nur beim Netzbetreiber Aufwand verursachen, durch die konkrete Fristsetzung reduziert werden sollen.
- 10 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG⁵ durchzuführen.
- 11 Mit Beschluss vom 7. August 2014 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen und dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Der Anspruchsteller wünschte die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem im Anhang, Teil A, VerfO genannten ERT e. V. Verband unabhängiger Experten für Erneuerbare Energien, Recht und Technik. Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem im Anhang, Teil A,

⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, im Folgenden bezeichnet als VerfO.

VerfO genannten BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

12 Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautet:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 für den in der Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von 400 kW erzeugten und seit dem 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010 in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom? Insbesondere, genügt es für den Nachweis gemäß Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009, wenn der Anspruchsteller für das Jahr 2009 und für das Jahr 2010 jeweils ein Umweltgutachten vom 24. Februar 2012 an die Anspruchsgegnerin übermittelt?

13 Beide Parteien und die Clearingstelle EEG haben einem schriftlichen Verfahren zugestimmt.

2 Begründung

2.1 Verfahren

14 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 2 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2.2 Verfahrensgegenstand

15 Die Verfahrensfrage und das Begehren der Parteien beschränkt den zu klärenden Verfahrensgegenstand. Die Clearingstelle EEG hatte darüber zu entscheiden und entsprechend festzustellen, ob der Anspruchsteller einen Anspruch auf den KWK-Bonus für das Jahr 2009 und 2010 zum Zeitpunkt der Vorlage der Gutachten am 24. Februar 2012 hatte. Die Clearingstelle EEG hatte daher zivilrechtliche Fragen nicht zu klären, ob und inwieweit der Anspruch seit dem 24. Februar 2012 verjährt

ist und ob ggf. der Lauf der allgemeinen Verjährung gemäß §§ 203 f. BGB (Hemmung) unterbrochen wurde. Dies ergibt sich aus den weiteren Schriftsätzen der Parteien, die bei der Auslegung von Verfahrensanträgen zu berücksichtigen sind,⁶ hier den Schriftsätzen vom 19. November 2013 und 18. August 2014.⁷

2.3 Anwendbares Recht

- 16 Maßgeblich ist das EEG 2009 hinsichtlich der Prüfung, ob ein Anspruch zum Zeitpunkt der Vorlage der Gutachten bestand. Denn ob der Anspruchsteller einen Anspruch auf den KWK-Bonus geltend machen kann, richtet sich gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 nach den Vorschriften des EEG 2009, die am 24. Februar 2012, als die Gutachten für die Jahre 2009 und 2010 vom Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin übermittelt wurden, auf Bestandsanlagen anzuwenden waren. Die vom Anspruchsteller zu tätige Handlung (Übermittlung der Gutachten) fiel in den Anwendungsbereich des EEG 2009, so dass das EEG 2009 anzuwenden ist.
- 17 Auch weil Ansprüche aus dem Vergütungszeitraum 2009 und 2010 streitig sind, die unter dem EEG 2009 entstanden sind, ist § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 bzw. das EEG 2009 hinsichtlich der Vergütungsansprüche anzuwenden. Denn der Anspruchsteller macht ausschließlich Ansprüche auf die erhöhte Vergütung für Strom geltend, der vor dem 1. Januar 2012 erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden ist.
- 18 Eine Rückwirkung der nunmehr ab 1. August 2014 geltenden Rechtslage auf sog. Altfälle und Forderungen, die auf einer Stromeinspeisung vor dem 1. August 2014 beruhen, ist in den Übergangsbestimmungen des EEG 2014 jedenfalls nicht in Bezug auf die Fälligkeit von Vergütungsansprüchen sowie auf die Verjährung angeordnet; auch § 70 EEG 2014 gilt gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2014 für Bestandsanlagen erst ab dem 1. August 2014.⁸

⁶BGH, Urt. v. 01.12.1997 – II ZR 312/96, NJW-RR 1998, 1005: „Bei der Auslegung von Prozesserkklärungen ist ebensowenig wie bei materiell-rechtlichen Willenserklärungen an dem buchstäblichen Wortlaut der Erklärung zu haften. Maßgebend ist vielmehr der erklärte Wille, wie er auch aus Begleitumständen und nicht zuletzt der Interessenlage hervorgehen kann. Für die Auslegung eines Klageantrages ist daher auch die Klagebegründung dazu heranzuziehen (BGH, Urt. v. 1. Februar 1996 – I ZR 50/94, BGHR ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2 Auslegung 1). Anträge müssen im Zweifel so ausgelegt werden, wie es dem Inhalt des mit der Klage verfolgten materiellen Anspruchs entspricht.“

⁷Für den Inhalt der Schriftsätze wird auf die Akte verwiesen.

⁸Anders z. B. aber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 b) aa) bzw. § 104 Abs. 1 EEG 2014. Danach gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auch für Bestandsanlagen bereits ab dem 01.01.2009, wenn diese nach alter

19 Hinsichtlich der nach dem 31. Juli 2014 vorzunehmenden nachträglichen Korrekturen ist hingegen die aktuelle Rechtslage, mithin § 62 EEG 2014 anzuwenden.

2.4 Würdigung

20 Der Anspruchsteller hatte gegen die Anspruchsgegnerin zum Zeitpunkt der Vorlage der Gutachten i. S. v. Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 am 24. Februar 2012 einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung (KWK-Bonus) gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2012 für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010.

21 Für den erforderlichen Nachweis i. S. d. Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 genügte es im vorliegenden Fall, dass der Anspruchsteller für das Jahr 2009 und für das Jahr 2010 jeweils ein Umweltgutachten am 24. Februar 2012 an die Anspruchsgegnerin übermittelt hat.⁹ Dabei kann offen bleiben, ob auch Gutachten i. S. v. Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 zu den für die Endabrechnung erforderlichen Daten i. S. v. § 46 Nr. 3 EEG 2009 zählen – insbesondere, wenn die Gutachten die für die Endabrechnung erforderlichen Daten nachweisen, die Daten jedoch bereits in Form einer Eigenklärung übermittelt wurden – oder ob solche Gutachten stattdessen § 46 Nr. 2 EEG 2009 unterfallen. Selbst wenn § 46 Nr. 3 EEG 2009 die Vorlage derartiger Gutachten in der dort genannten Frist verlangt, steht der Zeitpunkt der Übermittlung der Gutachten dem Anspruch auf den KWK-Bonus nicht entgegen.

Denn entweder

- ist der Anspruch auf den KWK-Bonus für die vorgenannten Zeiträume in Anwendung der Empfehlung 2008/7¹⁰ der Clearingstelle EEG gemäß § 46 Nr. 3 EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2012 verjährt, jedoch nach der Korrekturvorschrift aus § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 nachträglich zu berücksichtigen (vgl. dazu Abschnitt 2.4.2, Rn. 30 ff.),

Rechtslage gemäß § 6 EEG 2009/EEG 2012 verpflichtet waren, ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszustatten.

⁹Es kam nicht darauf an, ob im konkreten Fall auch ein einmaliger Nachweis genügt hätte, wenn sich die Wärmenutzung nach der erstmaligen Geltendmachung des KWK-Bonus im Jahr 2010 nicht mehr geändert hat und (kumulativ) die konkrete Wärmenutzung keine jährlich einzuhaltenden Voraussetzungen erfüllen. Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 25.06.2013 – 2013/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/31>, Rn. 43.

¹⁰*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>.

oder

- die Ergebnisse der Empfehlung 2008/7 sind nicht auf das EEG 2009 übertragbar (vgl. dazu Abschnitt 2.4.3, Rn. 34 ff.), weil § 46 EEG 2009 weder als Ausschluss- noch als Verjährungsfrist zu werten ist.¹¹ In diesem Fall verjährt der Anspruch innerhalb von drei Jahren nach den allgemeinen Vorschriften des BGB¹² (§ 194 Abs. 1, § 195 i. V. m. § 199 Abs. 1 BGB), so dass der Anspruch zum Zeitpunkt der Vorlage am 24. Februar 2012 noch nicht verjährt war und bestand (vgl. dazu Abschnitt 2.4.3, Rn. 42 ff.).

- 22 Daher muss im konkreten Fall nicht entschieden werden, ob die Ergebnisse der Empfehlung 2008/7¹³ auf das EEG 2009 bzw. EEG 2012 oder EEG 2014 übertragbar sind, weil nach beiden Varianten der Vergütungsanspruch zu bejahen ist.

2.4.1 Anspruch auf den KWK-Bonus i. H. v. 3 Cent/kWh gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009

- 23 Der Anspruchsteller hat einen ab 24. Februar 2012 bestehenden Anspruch auf den KWK-Bonus für das Jahr 2009 und 2010, weil er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Der Anspruchsteller betreibt eine Bestandsanlage i. S. v. § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. I EEG 2009 mit einer Inbetriebnahme und KWK-Stromerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 4 KWKG¹⁴ vor dem 1. Januar 2009.
2. Die Wärmenutzung entspricht Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 (Generalklausel).

¹¹ OLG Naumburg, Urt. v. 21.11.2013 – 2 U 54/13, REE 2014, 35 ff.; OLG Naumburg, Urt. v. 13.03.2014 – 2 U 26/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2603>; OLG Naumburg, Urt. v. 22.12.2011 – 2 U 89/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1744>, S. 9 ff.; Kachel, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 12 ff.; OLG Celle, Urt. v. 15.05.2014 – 13 U 153/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2812> zur Frist in § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2004, die keine Verjährungs- und Ausschlussfrist ist; jedenfalls keine Ausschlussfrist, sondern Verjährung: Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 45 Rn. 9.

¹² Bürgerliches Gesetzbuch i. d. Fassung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218).

¹³ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>.

¹⁴ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

3. Der Anspruchsteller führte den Nachweis über die Voraussetzungen einer Wärmenutzung i. S. v. Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 durch ein Umweltgutachten gemäß Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009.
- 24 Der Anspruch besteht, weil der Anspruchsteller die materiellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und jeweils ein Gutachten für das Jahr 2009 und das Jahr 2010 vorgelegt hat. Denn weder § 66 Abs. 1 Nr. 3 noch Anlage 3 EEG 2009 enthalten eine Fristsetzung, bis zu der die Nachweise vorzulegen sind, und regeln auch keinen Anspruchsausschluss bei Nichtvorlage bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres, das auf die Einspeisung folgt.
- 25 Nicht entschieden werden muss, ob die Gutachten i. S. v. Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 als vergütungsbezogene Nachweise als formelle Anspruchsvoraussetzung¹⁵ für das Entstehen des Anspruches auf den KWK-Bonus erforderlich sind oder ob der Anspruch auf den KWK-Bonus bereits bei Erfüllen der materiellen Voraussetzungen nach Anlage 3 Nr. I.1 und Nr. I.3 EEG 2009 besteht und erst die Vorlage der Gutachten den Anspruch fällig werden lässt, damit der Anspruch durchsetzbar wird.¹⁶
- 26 Mit der Empfehlung 2011/12 hat die Clearingstelle EEG entschieden, dass vergütungsbezogene Nachweise wie Fälligkeitsbestimmungen wirken. Die Fälligkeit ist dabei lediglich eine Vorfrage des Schuldnerverzuges.¹⁷ Solange der Nachweis nicht erbracht wird, ist der (bestehende) Anspruch nicht fällig.¹⁸
- 27 Selbst wenn die vergütungsbezogenen Nachweise für das Entstehen des Anspruches formelle Anspruchsvoraussetzung wären, führte dies im konkreten Fall zu keinem

¹⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/12>, Rn. 92 f.

¹⁶ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/12>, Nr. 3 der Empfehlung und Rn. 84, 88-90, 93 und 108; Clearingstelle EEG, Votum v. 25.06.2013 – 2013/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/31> Rn. 37 f.; OLG Naumburg, Urt. v. 21.11.2013 – 2 U 54/13, REE 2014, 35 ff.; OLG Naumburg, Urt. v. 13.03.2014 – 2 U 26/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2603>; OLG Dresden, Urt. v. 03.07.2012 – 9 U 1568/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2154>: ein untaugliches Umweltgutachten verhindere die Fälligkeit des Anspruches und damit dessen Durchsetzbarkeit; keine Anspruchsvoraussetzung: Ekardt, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2009, 2. Aufl. 2011, § 27 Rn. 83.

¹⁷ BGH, Urt. v. 19.11.2014 – VIII ZR 79/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/2678>, Rn. 24.

¹⁸ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/12>, Nr. 3 der Empfehlung und Rn. 84, 88-90, 93 und 108; Clearingstelle EEG, Votum v. 25.06.2013 – 2013/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/31> Rn. 37 f.; keine Anspruchsvoraussetzung: Ekardt, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2009, 2. Aufl. 2011, § 27 Rn. 83.

anderen Ergebnis. Jedenfalls besteht der Anspruch auf den KWK-Bonus für das Jahr 2009 und 2010 am 24. Februar 2012.

- 28 Der Anspruch besteht auch trotz der Vorlage der Gutachten nach dem 28. Februar 2010 und 2011. Denn § 46 Nr. 3 EEG 2009 hindert nicht die Anspruchsentstehung, sondern betrifft lediglich die Durchsetzbarkeit des Anspruchs.
- 29 Der Anspruch war am 24. Februar 2012 auch durchsetzbar (s. sogleich Rn. 30 ff. und Rn. 34 ff.).

2.4.2 Folge der Fristversäumung aus § 46 Nr. 3 EEG 2009

Ansicht 1: Verjährungsvorschrift und nachträgliche Korrektur

- 30 Die Clearingstelle EEG stuft in ihrer Empfehlung 2008/7 zu § 14a Abs. 2 Nr. 3 EEG 2004¹⁹ – der Vorgängerregelung von § 46 Nr. 3 EEG 2009 – die darin geregelte Frist als Verjährungsfrist ein. Wendet die Clearingstelle EEG die in ihrer Empfehlung 2008/7 vorgenommene Rechtsauslegung auf den hier streitigen Sachverhalt an, so hat der Anspruchsteller einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung (KWK-Bonus) gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009, welcher jedenfalls gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 20014 durchsetzbar ist.
- 31 Ausgehend davon wäre der Anspruch verjährt. Die Anspruchsgegnerin hat die Einrede der Verjährung erhoben. Denn sie hat den Anspruch des Anspruchstellers mit der Begründung abgelehnt, dass dieser nicht bestehe, weil der Anspruchsteller die Gutachten für das Jahr 2009 und 2010 verspätet – also nach dem jeweiligen 28. Februar des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres – vorgelegt habe. Dieser Ablehnung kann bei einer an den für Erklärungen geltenden Rechtsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB orientierten Auslegung die Einrede der Verjährung entnommen werden.
- 32 Selbst wenn der Anspruch gemäß § 46 Nr. 3 EEG 2009 für das Vergütungsjahr 2009 nach dem 28. Februar 2010 und für das Vergütungsjahr 2010 nach dem 28. Februar 2011 verjährt wäre, weil es sich auch bei § 46 Nr. 3 EEG 2009 um eine Verjährungsvorschrift handelte, wird diese Fristüberschreitung durch die jeweils aktuell geltende Vorschrift zu „Nachträglichen Korrekturen“ durchbrochen.²⁰ Gemäß die-

¹⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>.

²⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>, S. 23 f.; ebenso ausführlich zu den verschiedenen Ansichten zur rechtsdogmatischen Einordnung von § 14a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 EEG 2004: OLG Naumburg, Urt.

sen Vorschriften²¹ können u. a. auf dem Klagewege, durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, aber auch durch ein Verfahren bei der Clearingstelle EEG eingeforderte Vergütungszahlungen auch abweichend von den genannten Fristen in den bundesweiten Ausgleich eingestellt werden.

- 33 Daher kann bei Anwendung der Empfehlung 2008/7 offen bleiben, ob es sich bei § 46 Nr. 3 EEG 2009 um eine Verjährungsvorschrift im klassischen Sinn handelt, weil jedenfalls eine nachträgliche Korrektur möglich ist. Auch kann offen bleiben, ob die (kurze) Verjährung mit Fälligkeit des Anspruches oder bereits vor Fälligkeit eines Anspruches beginnt (vgl. dazu gleich Abschnitt 2.4.3, Rn. 34 ff.).²²

2.4.3 Folge der Fristversäumung aus § 46 Nr. 3 EEG 2009

Ansicht 2: verbindliche Frist, Ordnungsfrist oder Frist mit entsprechender Einrede sui generis und keine Verjährung

- 34 Denkbar ist, dass § 46 Nr. 3 EEG 2009/EEG 2012 entgegen der in Abschnitt 2.4.2, Rn. 30 ff. dargestellten Rechtsansicht keine Verjährung (Rn. 35 ff.), sondern z. B. eine verbindliche Mitteilungspflicht (Rn. 37), eine Ordnungsfrist (Rn. 38) oder Frist sui generis (Rn. 39) regelt. Die Verjährung würde sich infolgedessen nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB richten (Rn. 42 ff.). Danach wäre die Verjährungsfrist am 24. Februar 2012 nach allen denkbaren Varianten noch nicht abgelaufen (Rn. 44).

- 35 **2.4.3.1 Keine Verjährung nach § 46 Nr. 3 EEG 2009** Nach der in diesem Abschnitt vertretenen Ansicht würde § 46 Nr. 3 EEG 2009 keine weitere Verjährungsfrist enthalten. Vielmehr kann die Regelung z. B. als verbindliche Mitteilungspflicht (Rn. 37), als eine Ordnungsfrist (Rn. 38) oder Frist sui generis (Rn. 39) eingeordnet werden. Dafür sprechen die seit dem EEG 2009 geänderten Regelungen, die zwi-

v. 22.12.2011 – 2 U 89/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1744>, S. 9 ff.

²¹ § 14 Abs. 4 EEG 2004, § 38 EEG 2009/EEG 2012 bzw. § 62 EEG 2014 „Nachträgliche Korrekturen“.

²² Die Empfehlung 2008/7 geht auf das Auseinanderfallen dieser Zeitpunkte nicht ein. Für den Sonderfall des sog. SDL-Bonus für Windanlagen siehe *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binwv/2011/21>, Rn. 23 und Rn. 27 zum Korrekturbedarf und zur abgeschlossenen Wälzungsperiode.

schenzeitlich ergangene Rechtsprechung²³ zu den Fristen, die im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich stehen, und Meinungen in der Literatur²⁴.

36 Die zu den Fristen ergangene Rechtsprechung geht davon aus, dass weder das verfristete Übermitteln von Daten, insbesondere von Nachweisen i. S. v. Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009, noch das Übermitteln ungeeigneter Nachweise, die nicht den Anforderungen der Nachweisführung i. S. v. Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 entsprechen, den Anspruch ausschließen und nach dem EEG verjähren lassen.²⁵ Auch andere Fristen im EEG (§ 14 Abs. 3 Satz 6, Abs. 6 Satz 1 EEG 2004 bzw. § 14a Abs. 5 EEG 2004 in der Fassung vom 7. November 2006), die ebenso wie § 14a Abs. 2 Nr. 3 EEG 2004 bzw. § 46 Nr. 3 EEG 2009/EEG 2012 und § 71 Nr. 1 EEG 2014 der ordnungsgemäßen Abwicklung des Belastungsausgleiches dienen, wurden nicht als Ausschluss- oder Verjährungsvorschriften gewertet.²⁶ Dies spricht dafür, alle Fristen gleichartig zu bewerten, die im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich stehen.

37 **§ 46 Nr. 3 EEG 2009 – verbindliche Mitteilungspflicht** Folge einer Pflicht zur fristgerechten Mitteilung könnte sein, dass Netzbetreiber ggf. Schadensersatzansprü-

²³OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.02.2014 – 11 B 137/14, REE 2014, 50, 51; OLG Naumburg, Urt. v. 21.11.2013 – 2 U 54/13, REE 2014, 35 ff.; OLG Naumburg, Urt. v. 22.12.2011 – 2 U 89/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1744>, S. 9 ff.; für eine Ausschlussfrist: LG Halle, Urt. v. 22.08.2014 – 6 O 56/14, S. 9; weitere Rspr. zu Fristen im EEG, hier § 54 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 a. F. (in der Fassung v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074, 2087)) sei keine Ausschlussfrist (zur Verjährung äußerte sich der BGH nicht) BGH, Urt. v. 06.11.2013 – VIII ZR 23/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2480> und BGH, Urt. v. 10.07.2013 – VIII ZR 295/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2461>; Anspruch wegen nicht nachvollziehbaren Gutachtens abgelehnt, ohne auf Fragen der Verjährung einzugehen: OLG Naumburg, Urt. v. 13.03.2014 – 2 U 26/11 (Hs), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2603>.

²⁴Kachel, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 14 f.; Salje, EEG 2012, 6. Aufl. 2012, § 46 Rn. 7 ff.; Hinsch, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 46 Rn. 20; Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 45 Rn. 11 und § 46 Rn. 8.

²⁵OLG Naumburg, Urt. v. 22.12.2011 – 89/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1744>, S. 9 ff.; OLG Naumburg, Urt. v. 21.11.2013 – 2 U 54/13, REE 2014, 35 ff., Rn. 27 und 49 ff. (juris); OLG Naumburg, Urt. v. 13.03.2014 – 2 U 26/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2603>, S. 15 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.02.2014 – 11 B 137/14, REE 2014, 50 f.; auch das OLG Celle, Urt. v. 15.05.2014 – 13 U 153/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2812>, Rn. 24, 61 f. und 100 ff. sieht in § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2004, der im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich steht, keine Verjährungs- oder Ausschlussfrist; BGH, Urt. v. 09.12.2009 – VIII ZR 35/09, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/873>, Rn. 17 und 31.

²⁶OLG Celle, Urt. v. 15.05.2014 – 13 U 153/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2812>, Rn. 24, 31-33, 61 f. und Rn. 100 ff.

che gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber für die ihnen durch die verspätete Mitteilung entstandenen Schäden geltend machen könnten.²⁷ Dagegen spricht allerdings, dass solche Pflichten und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung auch hinreichend für die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber erkennbar sein müssten. Eine durch Netzbetreiber einklagbare Übermittlung der Gutachten ist den Vorschriften zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nicht zweifelsfrei zu entnehmen.²⁸ Vertretbar ist daher auch, dass es sich um eine Mitwirkungspflicht von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern handelt, die sie zu beachten haben, wenn sie eigene rechtliche Vorteile in Anspruch nehmen wollen (Obliegenheit).²⁹

- 38 § 46 Nr. 3 EEG 2009 – **Ordnungsfrist** Sofern die Frist in § 46 Nr. 3 EEG 2009 eine Ordnungsfrist³⁰ ohne Bedeutung für die Frage der Verjährung von Vergütungsansprüchen sei, würden sich der Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist nach allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB richten.³¹
- 39 § 46 Nr. 3 EEG 2009 – **Frist mit einer entsprechenden Einrede sui generis** Zum Teil wird vertreten, die Frist in § 46 Nr. 3 EEG 2009 könne eine Frist sui generis sein.³² Versäumen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber diese Frist, könnte dem Netzbetreiber solange eine Einrede sui generis gegen den Vergütungsanspruch zustehen, bis der Anspruch im Wege einer nachträglichen Korrektur bestätigt wird (ggf. sogar, bis dieser in den nächsten Ausgleich eingestellt werden kann).
- 40 § 46 EEG 2009 käme damit eine Sperrwirkung zu, die nur durch ein Verfahren gemäß § 38 EEG 2009/EEG 2012 bzw. § 62 EEG 2014 durchbrochen werden kann.

²⁷So OLG Naumburg, Urt. v. 22.12.2011 – 2 U 89/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1744>, S. 13.

²⁸So noch zu § 14a Abs. 2 Nr. 3 EEG 2004 Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>, S. 21 f.

²⁹Im Einzelnen zur Gegenüberstellung von Pflichten und Obliegenheiten Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>, S. 13 f.

³⁰Zum Begriff der Ordnungsfrist Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>, S. 14 f.; Kachel, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 15; a. A. Sellmann, in: Reshöft (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 46 Rn. 20.

³¹Dagegen: Kachel, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 15.

³²Kachel, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 15.

- 41 Wie die Frist aus § 46 Nr. 3 EEG 2009 dogmatisch einzuordnen ist und welche weiteren Rechtsfolgen das Fristversäumnis hat, kann für den vorliegenden Fall offen bleiben. Jedenfalls ist der Anspruch des Anspruchstellers zum Zeitpunkt der Vorlage am 24. Februar 2012 nicht verjährt (Rn. 42 ff.).
- 42 **2.4.3.2 Allgemeine Verjährung nach BGB und Verjährungsbeginn** Die Verjährung würde sich infolgedessen nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB richten. Nach diesen verjährt ein Anspruch innerhalb von drei Jahren ab Verjährungsbeginn (§§ 194 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB). Die Verjährung beginnt grds. erst mit Fälligkeit eines Anspruches, weil für das Entstehen eines Anspruches i. S. d. Verjährungsvorschrift in § 199 BGB auch die Fälligkeit erforderlich ist.³³ Für die Fälligkeit ist grundsätzlich die Vorlage der Gutachten erforderlich.³⁴ Ob dies bei einer verspäteten Vorlage hingegen anders zu bewerten ist bzw. ob dies dazu führen kann, dass der Anlagenbetreiber die Erbringung der Gutachten und damit den Beginn der Verjährungsfrist nach Belieben auslösen kann, muss für den vorliegenden Fall nicht entschieden werden. Denn wann konkret die Verjährungsfrist begann und ob und wann ggf. die Verjährung nach den Vorschriften des BGB nach dem 24. Februar 2012 konkret eintritt bzw. eingetreten sein kann, kann an dieser Stelle offenbleiben.
- 43 Der Anspruch auf den KWK-Bonus für die Jahre 2009 und 2010 ist nach allen denkbaren Varianten des Verjährungsbeginns nicht bereits am 24. Februar 2012 bei Vorlage der Gutachten verjährt.
- 44 Denn selbst nach dem frühestmöglichen Verjährungsbeginn war der Anspruch auf den KWK-Bonus für das Jahr 2009 und Jahr 2010 noch nicht am 24. Februar 2012 verjährt. Auch wenn die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist nicht erst mit der Fälligkeit (Nachweiserbringung am 24. Februar 2012), sondern bereits früher zu laufen beginnen sollte (z. B. für das Jahr 2009 zum Schluss des Jahres am 31. Dezember 2009), war diese Frist am 24. Februar 2012 nach allen denkbaren Varianten des Verjährungsbeginns noch nicht abgelaufen:

³³ BGH, Urt. v. 08.07.2008 – XI ZR 230/07, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, Rn. 17; BGH, Urt. v. 08.07.1981 – VIII ZR 222/80, NJW 1982, 930, 931; BGH, Urt. v. 22.10.1986 – VIII ZR 242/85, NJW-RR 1987, 237, 238; BVerwG, NVwZ 1983, 740; Ellenberger, in: Palandt, 73. Aufl. 2014, § 199 Rn. 3; Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 §§ 1 – 240, 4. Aufl. 2001, § 198 Rn. 1.

³⁴ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/12>, Rn. 92 f.

1. Sofern der Lauf der Verjährung bereits zum Ablauf des Kalenderjahres der jeweiligen Einspeisung begann (also mit Ablauf des 31. Dezember 2009 für das Vergütungsjahr 2009 usw.), so endete die Verjährungsfrist hier für das Vergütungsjahr 2009 am 31. Dezember 2012 (§§ 194 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB) usw.
2. Sofern der Lauf der Verjährung am 28. Februar des auf die jeweilige Einspeisung folgenden Kalenderjahres bzw. mit dem Schluss des entsprechenden Jahres (also Beginn mit Ablauf des 31. Dezember 2010 für das Vergütungsjahr 2009) begann, so endete die Verjährungsfrist damit am 31. Dezember 2013 für das Vergütungsjahr 2009 bzw. am 31. Dezember 2014 für das Vergütungsjahr 2010.³⁵
3. Beginn der Lauf der Verjährungsfrist erst am Tag der Vorlage des Gutachtens – hier also am 24. Februar 2012 – so endete die Frist im vorliegenden Fall am 31. Dezember 2015, weil die Ansprüche erst am 24. Februar 2012 fällig wurden und der Lauf der Verjährungsfrist für die Vergütungsjahre 2009 und 2010 mit Schluss des Jahres 2012 begonnen hätte.

³⁵Hierfür spricht, dass für das Entstehen von Vergütungsansprüchen und damit grds. auch für den Beginn der Verjährung die Voraussetzungen einer endgültigen Berechnung der zu zahlenden Vergütung vorliegen muss; dies ist i. d. R. bei Biomasseanlagen mit Ablauf des Einspeisejahres nicht ohne Weiteres gegeben. Die monatliche Erfassung der Einspeisemenge durch Fernauslesung allein reicht hierfür jedenfalls nicht aus. Vielmehr setzt das Entstehen des Vergütungsanspruches zusätzlich den (jährlichen) Nachweis von weiteren Vergütungsvoraussetzungen voraus, namentlich zur jährlich zu ermittelnden Bemessungsleistung sowie zu einsatzstoffspezifischen Voraussetzungen der Vergütungszahlungen einschließlich etwaiger Boni. *BGH*, Urt. v. 19.11.2014 – VIII ZR 79/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/node/2678>, Rn. 38; zu Einzelheiten: *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 21.06.2012 – 2012/6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/6>, Rn. 49 ff.

- 45 In allen Varianten wird der Lauf der Verjährung gemäß §§ 203 f. BGB gehemmt, wenn die Parteien über die streitigen Forderungen verhandeln oder wenn der Anspruchsteller bzw. die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber die Forderungen klageweise geltend macht. Ob im vorliegenden Fall die Verjährung durch laufende Verhandlungen gehemmt wurde, braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden, da in allen drei Varianten die dreijährige Verjährungsfrist auch ohne Hemmung am 24. Februar 2012 noch nicht abgelaufen war.

Dr. Brunner

Dr. Lovens

Richter

Dr. Sieber

Weißborn